

## GZ: Pharmig VHC – FA I / 11-04

Verstoß gegen: Artikel 9.2 VHC  
13 VHC

### Sachverhalt:

In der Beschwerde wird dem betroffenen Unternehmen vorgeworfen, für das rezeptpflichtige Arzneimittel A [REDACTED] damit geworben zu haben, für Patienten, die auf dieses Medikament eingestellt bzw. mit diesem Medikament therapiert werden, die Bezahlung kostenpflichtiger Therapien wie Osteopathie, TCM oder Psychotherapien übernommen und dadurch gegen folgende Bestimmungen des Pharmig-Verhaltenskodex (im folgend kurz: VHC) verstoßen zu haben:

- Artikel 8.1 VHC (Gewährung von Vorteilen gegenüber Fachkreisen)
- Artikel 9.2 VHC (Geschenke)
- Artikel 13 VHC (Verstöße gegen das AMG; insbesondere § 51 (1) AMG, Verbot der Laienwerbung).

Im Zuge des vereinfachten Verfahrens gemäß Art 10 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz (kurz VHC-Verfahrensordnung) haben in gegenständlicher Angelegenheit am 06.09.2011, 22.11.2011 sowie am 02.12.2011 die Sitzungen des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz stattgefunden.

In diesen Sitzungen hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz die

- gegen das betroffene Unternehmen eingebrachte Beschwerde der Y\*\*\*\*\* GmbH vom 13.07.2011,
- die von der Rechtsvertretung des betroffenen Unternehmens eingebrachte Stellungnahme vom 17.08.2011,
- seitens der Y\*\*\*\*\* GmbH vom 05.09.2011 ergänzend vorgelegten Unterlagen,
- vom betroffenen Unternehmen mit Schreiben vom 05.09.2011 ergänzenden Ausführungen samt Unterlagen sowie
- mit Schreiben der Rechtsvertretung des betroffenen Unternehmens ergänzend vorgebrachten Informationen und bezugnehmenden Unterlagen vom 07.11.2011

geprüft und im Zuge des Verfahrens, insbesondere auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen, eine eigene Sachverhaltsaufklärung (Art 9 VHC-Verfahrensordnung) durchgeführt.

Mit Schreiben vom 02.12.2011 hat das betroffene Unternehmen eine **Anerkenniserklärung** abgegeben und bestätigt, ab sofort im Patientenbetreuungsprogramm C [REDACTED]

- jegliche Laienwerbung für das rezeptpflichtige Arzneimittel A [REDACTED], insbesondere jegliche Nennung des Produktnamens in Werbematerialien, die für die direkte Abgabe/Zugänglichmachung an den Patienten/Laien bestimmt sind, zu unterlassen;
- die Information, dass „D [REDACTED]“ [Anm.: bestimmte Werbeaussage]“ zurückzunehmen und
- keine unentgeltlichen Gutscheine zur Inanspruchnahme von Physio- und Psychotherapien gegenüber Patienten zur Verfügung zu stellen.

In Entsprechung der vom betroffenen Unternehmen abgegebenen Anerkennungserklärung hat der Fachausschuss VHC I. Instanz den gegenständlichen Beschwerdeinhalt einstimmig für begründet erachtet und die Verletzung der Bestimmungen der

- Art 9.2 VHC und
- Art 13 VHC iVm § 51 AMG

erkannt.

### **Unterlassungserklärung:**

Im Zuge des vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 10 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz der Pharmig - Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs (kurz PHARMIG) hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz durch seine Mitglieder [REDACTED] die gegen die X\*\*\*\*\* GmbH am 13.07.2011 bei der PHARMIG erhobene Beschwerde der Y\*\*\*\*\* GmbH geprüft und im Zuge der eigenen Sachverhaltsaufklärung einstimmig für begründet erachtet, dass die X\*\*\*\*\* GmbH in diesem Zusammenhang die Artikel

- 9.2 VHC (Geschenke) und
- 13 VHC (Verstöße gegen das AMG) in Verbindung mit § 51 AMG (Laienwerbung)

verletzt hat.

Die X\*\*\*\*\* GmbH (eingetragen beim [REDACTED] zu FN [REDACTED]) in [REDACTED], [REDACTED], ausgewiesen durch ihre vertretungsbefugten Organe, verpflichtet sich hiermit gegenüber der PHARMIG, 1090 Wien, Garnisongasse 4/1/6, unwiderruflich und ohne weitere Bedingungen,

**I.)**

**es ab sofort im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs zu unterlassen,**

- 1. durch die Nennung des Produktnamens des Arzneimittels A [REDACTED] in Werbematerialien, die für die direkte Abgabe und/oder Zugänglichmachung an Laien bestimmt sind, Werbemaßnahmen für rezeptpflichtige Arzneimittel A [REDACTED] für Laien durchzuführen;**
- 2. in Werbematerialien, die für die direkte Abgabe und/oder Zugänglichmachung an Laien bestimmt sind, die Formulierung „D [REDACTED]“ [Anm.: bestimmte Werbeaussage] zu verwenden;**
- 3. durch die Zurverfügungstellung unentgeltlicher Gutscheine zur Inanspruchnahme von Physio- und Psychotherapien gegenüber Patienten Werbemaßnahmen für rezeptpflichtige Arzneimittel für Laien durchzuführen sowie;**

**II.)**

**an die PHARMIG binnen vierzehn Tagen ab Zustellung dieser Unterlassungserklärung die Kosten dieses Verfahrens in der Höhe von EUR 3.000,00 zzgl Umsatzsteuer zu entrichten.**

Die Unterlassungserklärung wurde vom ausgewiesenen Vertreter des betroffenen Unternehmens am 20.12.2011 unterfertigt.